

07.11.86

In - Fz**Verordnung****der Bundesregierung****Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4
Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes****A. Zielsetzung**

Um eine Ungleichbehandlung zwischen Beamten des Bundes und der Länder zu vermeiden, ist es geboten, für bestimmte Gruppen von Bundesbeamten des Zolldienstes und des gehobenen technischen Dienstes die Regelungen der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG (Funktionsgruppenverordnung) ebenso zu verbessern, wie dies durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1986 (BGBl. I S. 993) für entsprechende Landesbeamte geschehen ist.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Funktionsgruppenverordnung). Der Entwurf sieht vor, bestimmte Zollfahndungsbeamte im Ermittlungsdienst in eine vorhandene Funktionsgruppe einzubeziehen, eine neue Funktionsgruppe für Sachgebietsleiter im Betriebsprüfungs- und Zollfahndungsdienst zu schaffen und eine Obergrenzenregelung für bestimmte Betriebsprüfer der Zollverwaltung und Zollfahndungsbeamte sowie Beamte des gehobenen technischen Dienstes zu verbessern. Diese Verbesserungen entsprechen den Regelungen in der 2. Änderungsverordnung für vergleichbare Landesbeamte.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei voller Ausschöpfung der zugelassenen Verbesserungen würden im Bundeshaushalt 2,2 Mio DM, bei der Deutschen Bundesbahn 3,79 Mio DM und bei der Deutschen Bundespost 4,34 Mio DM Mehrkosten jährlich entstehen.

Bundesrat

Drucksache **538/86**

07.11.86

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4
Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

121 (132) - 225 00 - Bu 66/86

Bonn, den 7. November 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des
Bundesbesoldungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

4.5.86

3

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

Vom

Auf Grund des § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juli 1986 (BGBl. I S. 993), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden nach dem Wort "prüfen," die Worte "sowie Zollfahndungsbeamte im Ermittlungsdienst in gleichzubewertenden Funktionen" eingefügt;
- b) In Buchstabe d werden die Worte "in den Besoldungsgruppen A 10 und A 9" durch die Worte "in der Besoldungsgruppe A 10" ersetzt;
- c) In Buchstabe e wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Buchstabe f angefügt:

"f) für Sachgebietsleiter im Betriebsprüfungs- und Zollfahndungsdienst

mit einem Anteil von höchstens
65 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13
und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12;"

538/86

- 2 -

2. In § 1 Nr. 2 werden die Worte "20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12" durch die Worte "25 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12" ersetzt.

Artikel 2

Die Zahl der Stellen, die sich für die Fallgruppe des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe a am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in der höchsten Besoldungsgruppe ergibt, darf bis zu einer Anpassung der in dieser Verordnung bestimmten Bewertungsmerkmale nicht überschritten werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Juli 1986 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Finanzen

5

Begründung

A. Allgemeines

Der am 12. Juli 1986 in Kraft getretenen Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1986 (BGBl. I S. 993) lag die von der Bundesregierung am 23. April 1986 beschlossene Fassung der Verordnung (BR-Drucksache 203/86) zugrunde. Zu dieser Fassung hatte der Bundesrat am 6. Juni 1986 Änderungen vorgeschlagen (BR-Drucksache 203/86 - Beschluß). In diesen Vorschlägen waren für bestimmte Gruppen von Beamten der Länder (vgl. nachstehend unter B) Verbesserungen vorgesehen, nicht jedoch für die entsprechenden Beamten des Bundes. Die Bundesregierung hat den Änderungsvorschlägen des Bundesrates im Interesse einer baldmöglichen Inkraftsetzung der Verordnung dennoch zugestimmt. Um eine Ungleichbehandlung zwischen Beamten des Bundes und der Länder zu vermeiden, ist es jedoch geboten, für die nachstehend genannten Gruppen von Bundesbeamten die Regelungen der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG (Funktionsgruppenverordnung) durch eine weitere Änderungsverordnung ebenso zu verbessern, wie dies für entsprechende Landesbeamte durch die Verordnung vom 3. Juli 1986 geschehen ist.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Entsprechend der Einbeziehung der Beamten im Steuerfahndungsdienst der Länder in die Funktionsgruppe nach § 2 Nr. 1 Buchst. a der Funktionsgruppenverordnung (Neufassung durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 3. Juli 1986) sollen Zollfahndungsbeamte im Ermittlungsdienst in die Funktionsgruppe nach § 1 Nr. 1 Buchst. b der Funktionsgruppenverordnung aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Ausbringung eines Anteils für die Besoldungsgruppe A 9 für die Funktionsgruppe nach § 1 Nr. 1 Buchst. d der Funktionsgruppenverordnung (bestimmte Betriebsprüfer der Zollverwaltung und Zollfahndungsbeamte) soll entfallen; der verbleibende Anteil soll in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht werden können. Diese Regelung entspricht Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 3. Juli 1986.

Zu Buchstabe c

Entsprechend der Regelung für Sachgebietsleiter im Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungsdienst der Länder (vgl. Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 3. Juli 1986) soll für Sachgebietsleiter im Betriebsprüfungs- und Zollfahndungsdienst eine neue Funktionsgruppe geschaffen werden.

Zu Nummer 2

Der Regelung für bestimmte Landesbeamte des gehobenen technischen Dienstes in § 2 Nr. 4 der Funktionsgruppenverordnung, die durch die Verordnung vom 3. Juli 1986 durch Anhebung einer Stellenobergrenze verbessert worden ist, entspricht die Regelung für Bundesbeamte in § 1 Nr. 2 der Funktionsgruppenverordnung. Um eine Ungleichbehandlung von Bundes- und Landesbeamten zu vermeiden, wird die Stellenobergrenze in § 1 Nr. 2 der Funktionsgruppenverordnung in gleicher Weise angehoben, wie dies in Artikel 1 Nr. 6 der Änderungsverordnung vom 3. Juli 1986 für Landesbeamte geschehen ist (25 v. H. statt 20 v. H. in Besoldungsgruppe A 12).

Artikel 2

Artikel 2 für die in Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a genannten Zollfahndungsbeamten des Bundes entspricht der Regelung des Artikels 2 der Verordnung vom 3. Juli 1986 für die in § 2 Nr. 1 Buchst. a der Funktionsgruppenverordnung genannten Steuerfahndungsprüfer der Länder.

Artikel 3

Enthält die übliche Berlinklausel.

Artikel 4

Die Verordnung soll zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten wie die Änderungsverordnung vom 3. Juli 1986.

C. Kosten

Da die Funktionsgruppenverordnung eine entsprechende Überschreitung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG nur zuläßt, entstehen Kosten durch die vorliegende Verordnung erst, wenn die Änderungen in haushaltsrechtliche Maßnahmen (Bewilligung von Planstellen durch den Haushaltsplan) umgesetzt werden.

Bei voller Ausschöpfung der zugelassenen Verbesserungen würden im Bundeshaushalt 2,2 Mio DM, bei der Deutschen Bundesbahn 3,79 Mio DM und bei der Deutschen Bundespost 4,34 Mio DM Mehrkosten jährlich entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

- 1-B

Bundesrat

Drucksache 538/86 (Beschluß)

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26
Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.